



Satzung

der St. Sebastianus-Bruderschaft Süchteln-Sittard 1407 e.V.



zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.01.2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: St. Sebastianus Bruderschaft Süchteln-Sittard 1407 Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Viersen unter der Nr. 0436 und hat seinen Sitz in Viersen-Süchteln-Sittard.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Sebastianus Bruderschaft Süchteln-Sittard 1407 -im folgenden Bruderschaft genannt- ist eine Vereinigung von Personen, die das Ideal der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften vertritt.

Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder der Bruderschaft sich folgende Aufgaben:

Bekenntnis des Glaubens durch:

- Eintreten für christliche Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung
- Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste echter Brüderlichkeit
- Werke christlicher Nächstenliebe

Schutz der Sitte durch:

- Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung

Liebe zur Heimat durch:

- Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußten Bürgersinn
- tätige Nachbarschaftshilfe
- Pflege der geschichtlichen Überlieferungen und des althergebrachten Brauchtums

Die Bruderschaft widmet sich im Besonderen:

- der Pflege des Brauchtums
- der Jugendpflege und Jugendförderung
- der Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede weibliche und männliche Person werden, welche bereit ist, sich zu dieser Satzung zu verpflichten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet durch eine Einzelprüfung der Vorstand. Aus begründetem Anlaß kann der Vorstand die Rechte des Antragstellers, wie die Erlangung eines Amtes, beschränken.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Mitglieder, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied Ansehen und Interessen der Bruderschaft schädigt oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung -rechtliches Gehör- zu geben.

§ 5 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Gruppenkonferenz
- die Kassenprüfung

§ 6 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Jährlich ist möglichst zum Fest des Hl. Sebastianus eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens zehn vom Hundert Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen. Zur Jahreshauptversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen. Werden Satzungsänderungen oder die Auflösung beantragt erhöht sich die Frist auf vier Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Nach einer Versammlungsdauer von mehr als vier Stunden ist die Versammlung nicht mehr beschlußfähig.

Bei Wahlen gilt die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder (gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt), bei Beschlußfassung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen).

Zur Änderung der Satzung, der Mitgliedsbeiträge, der Vogelschuß- und Königsordnung sowie der Auflösung der Bruderschaft ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anwesende nicht stimmberechtigte Mitglieder und Enthaltungen sind bei der Berechnung der vorgenannten Mehrheiten nicht zu berücksichtigen.

Änderungen, die eine Zwei-Drittel-Mehrheit erfordern, müssen in der Tagesordnung als gesonderter Tagesordnungspunkt dargestellt werden. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate Mitglied der Bruderschaft sind. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- (1) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- (2) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- (3) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- (4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (5) Festlegung der Vogelschuß- und Königsordnung
- (6) Änderung der Satzung
- (7) Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitglieder
- (8) Erteilung und Aberkennung eines Gruppenrechtes
- (9) Auflösung der Bruderschaft

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer, sein Stellvertreter, der Kassierer und sein Stellvertreter bilden den Vorstand. Die Hälfte des Vorstandes wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung neu gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Finanzen und das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und organisiert das bruderschaftliche Leben im Sinne dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Präses, der amtierende König und der Pressesprecher sollen an seinen Sitzungen beratend teilnehmen.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und nach außen hin zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 9 Gruppenkonferenz

Die Gruppenkonferenz besteht aus dem Vorstand, dem Präses, dem Pressesprecher, dem König und je einen Vertreter einer von der Mitgliederversammlung anerkannten Gruppe. Mit Beschluß dieser Satzung haben folgende Gruppen das Gruppenrecht: Generalität, Fahngruppe, Frauengruppe, Veteranen, Jägerzug, Schülerschützen und Fahnschwengergruppe. Die Gruppen entscheiden nach demokratischen Regeln eigenverantwortlich, wer zu den Sitzungen der Gruppenkonferenz zu entsenden ist. Eine Vertretung ist zu gewährleisten. Grundsätzlich kann jeder Anwesende nur eine Stimme abgeben. Ein weiteres Gruppenmitglied soll mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gruppenkonferenz teilnehmen. Die Gruppenkonferenz dient der Zusammenarbeit der Information und der gegenseitigen Abstimmung zwischen den Gruppen und dem Vorstand. Sie berät wichtige bruderschaftliche, organisatorische, personelle und finanzielle Angelegenheiten und kann Empfehlungen aussprechen. Die Gruppenkonferenz nimmt somit erheblichen Einfluß auf die Gestaltung des bruderschaftlichen Lebens. Über die Sitzungen der Gruppenkonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Gruppenkonferenz ist mindestens zweimal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.

§ 10 Kassenprüfung

Aus der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie prüfen die satzungsgemäße Verwendung der Gelder, die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensunterlagen und Belege. In der Jahreshauptversammlung geben sie den Prüfbericht bekannt und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kirchliches

Die Bruderschaft läßt in jedem Jahr je eine „Heilige Messe“ für die lebenden Mitglieder und für die verstorbenen Mitglieder lesen. Die Messen finden um den Sebastianustag im Januar statt. Bei Beerdigungen von Mitgliedern beteiligt sich die Bruderschaft unter Mitführung der Bruderschaftsfahne so stark wie möglich. Dies gilt auch bei anderen kirchlichen Veranstaltungen, wo die Bruderschaft gefordert wird.

§ 12 Schützenfest

Beim Schützenfest wird das historische Brauchtum gepflegt. Dazu gehören der feierliche Kirchgang mit Musik und das Abholen des Königs. Zur Organisation sollte ein Festausschuß gebildet werden. Der Schützenfestmittelpunkt, wie Festzelt und Königsburg bleibt im Sittard, das heißt in zumutbarer Fußmarschweite. Das Königsvogelschießen soll vom Vorstand gut vorbereitet sein. Weitere Regelungen werden in der Vogelschuß- und Königsordnung festgelegt.

§ 13 Jugend

Die Jugend ist besonders zu fördern und zu pflegen. Durch ihre Gruppen ist sie an der Willensbestimmung zumindest in der Gruppenkonferenz beteiligt. Auf Grundlage dieser Satzung kann eine Jugendversammlung wie eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorsitzende oder sein Vertreter eröffnet die Jugendversammlung, die zunächst aus der Versammlung einen Versammlungsleiter wählt. Jugend im Sinne dieser Satzung sind alle organisatorischen Einheiten der Bruderschaft, in denen junge Menschen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr erfaßt werden und zwar als Schülerschützen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und als Jungschützen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

§ 14 Kunst und Kulturpflege

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß bedeutende Besitztümer der Bruderschaft sorgfältig aufbewahrt werden.

§ 15 Datenschutz

(1) Die Mitglieder erklären sich einverstanden, daß die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per elektronische Datenverarbeitung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefon, e-mail Adresse, Abteilung, Funktionen, Ordensverleihungen, Beitragszahlungsstand und Bankverbindung.

(2) Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählt insbesondere die Mitgliederverwaltung.

(4) Die Mitglieder erklären sich einverstanden, daß für folgende Zwecke folgende Daten verwendet werden:

- Gruppenlisten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, e-mail-Adresse der Gruppenmitglieder

- Internet-Homepage: Name, Lichtbilder, sofern nicht ehrverletzend

- Festschrift: Name, Eintrittsjahr, Lichtbilder sofern nicht ehrverletzend

- Geschäftsführender Vorstand: Name, Anschrift, Telefon, e-mail Adresse

- Bezirks- und Bundesverband: Name, Eintrittsdatum, Geburtsdatum, Vereinsadresse.

(5) Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Einwilligungserklärung.

§ 16 Auflösung der Bruderschaft

Wird die Auflösung betrieben, so ist der zuständige geistliche Beistand zu beteiligen. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Barvermögen an die Caritas mit der Auflage zur Verwendung für ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke. Sachwerte, die kulturelle Bedeutung haben, sind einer gesicherten Aufbewahrung zuzuführen, erstrangig einer kirchlichen Aufbewahrung.

§ 17 Begriffsbestimmungen

(1) Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung wurde auf die weibliche Form verzichtet.

(2) Der bisher verwendete Begriff Generalversammlung wurde durch Jahreshauptversammlung ersetzt.

(3) Der Vorsitzende ist gleichzeitig Präsident der Bruderschaft.

(4) Das Königs- und die Ministerpaare sind wie eine eigenständige Gruppe zu bewerten und haben untereinander Vertretungsbefugnis im Vorstand.

§ 18 Inkrafttreten

Diese fortgeschriebene Satzung der St.Sebastianus Bruderschaft Süchteln-Sittard 1407 e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.01.2006 durch Beschluß geändert und tritt mit der Verändereintragung im Vereinsregister in Kraft.

Viersen, den 22.01.2006

Der Vorstand und Mitglieder der St. Sebastianus Bruderschaft Süchteln Sittard 1407

Der 1.Vorsitzende
Hans Wartmann

Der Stellvertreter
August Dammer

Der Schriftführer
Arno Weyers

Die Kassiererin
Petra Schulz

Das Mitglied
Barbara Böhnert

Der stellvertretende Schriftführer
Ulrich Sieber

Das Mitglied
Wolfgang Schulz

Der stellvertretende Kassierer
Manfred Lenzen

Das Mitglied
Horst-Dieter Winofsky

Das Mitglied
Markus Wartmann

Das Mitglied
Georg Rosenberger

Der Ehrenpräsident
Johannes Dammer